

- 1 -

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

No. 1. Freitag den 2. Januar 1829.

Verfügungen der Königl. Bezirke-Behöden.

Nagold. Freudenstadt.
Die Ortsvorsteher haben heute eine Verfügung des K. Ministeriums des Innern, vom 30sten Septbr. d. J. in Betreff der Hülfeleistung zu Rettung des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauen. Personen erhalten, und es sind zugleich die nöthigen Exemplare für die im Orte bestädtlichen Aerzte, Geburtshelfer, Chirurgen und Hebammen beigelegt worden.

Die Ortsvorsteher erhalten nun den gemessenen Befehl, sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen genau nach den gegebenen Vorschriften zu richten, sondern auch die Personen, denen die weiteren Exemplare zuzustellen sind, anzuweisen, daß auch sie sich pflichtmäßig nach diesen Vorschriften richten sollen.

Den 29. Decbr. 1828.

Die K. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt.
Sämmtliche Vorsteher derjenigen Gemeinden, welche in Rücksicht des Be-

legens der Stutten dem Beschälplatten-Bezirk Horb zugetheilt sind, werden andurch benachrichtigt, daß am Donnerstag den 12. Febr. 1829

die Regulirung des Beschäl-Wesens zu Horb, und am Samstag den 14ten Febr. 1829 das gleiche Geschäft zu Herrenberg vorgenommen wird.

Welcher Pferdebesitzer daher Lust hat, seine Stutte belegen zu lassen, muß sich an diesen Tagen an Ort und Stelle einfinden und einzeichnen lassen, weil nachher durchaus kein Pferd mehr zum Belegen angenommen wird.

Längstens bis zum 1sten Febr. d. J. sind die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die zum Belegen bestimmten Stutten dem K. Oberamt Nagold und Freudenstadt durch die Ortsvorsteher zu übergeben.

Dies ist sämmtlichen Gemeinde-Angehörigen Pferde-Besitzern zu eröffnen.

Den 29. Decbr. 1828.

Die K. Oberämter.

Heselbach, Oberamts Freudenstadt. [Fahriß-Verkauf.] Aus der

— 2 —

Verlassenschaft der weiland Friederika,
Ehefrau des Schultheißen Pfeife da-
hier, wird eine Fahrniß-Auktion ab-
gehalten — und dabei zum Verkaufe
gebracht werden:

am Donnerstag den 5ten Febr.

dies Jahrs,

Bücher, Gewehr und Waffen, Weibs-
kleider, Bettgewand, Leinwand,

am Freitag den 6ten desselb. Mon.

Leinwand,

am Samstag den 7ten desselb. Mon.

Küchengeschirr von Messing, Kupfer,
Zinn, Eisen, Blech, Holz, Porzain,
Steingut und Glas, Schreinwerk,

am Montag den 9. desselb. Mon.
Faß- und Band-Geschirr, allerlei
Hausrath,

am Dienstag d. 10. desselb. Mon.

Fuhr- und Reitgeschirr, Vieh, Früchte,
allerlei Vorrath und Küchenspeisen.

Die Liebhaber werden eingeladen,
sich an den gedachten Tagen,

Morgens 8 Uhr

und Nachmittags 2 Uhr,

im Hause des Schultheißen einzufin-
den, und an die sbblichen und wohl-
sbblichen Ortsvorstände, welchen dieses
Blatt amtlich zukommt, gehet das
Ersuchen, diese Bekanntmachung zur
Kenntniß ihrer Amts-Angehörigen
bringen zu lassen.

Den 1. Januar 1829.

Waisengericht.

Vt. K. Gerichts-Notariat

Freudenstadt.

Kanzleirath

Klumpp.

Heselbach, Oberamts Freuden-
stadt. [Liegenschafts-Verkauf.] Aus
der Verlassenschaft der weiland Frie-
derika, Ehefrau des Schultheißen
Pfeife dahier wird am

Montag den 26sten Januar d. J.
die vorhandene Liegenschaft verkauft
werden, welche besteht in:

1 Wohnhaus, Scheuer, Stall, Schopf
und Keller unter Einem Dach,

1 Back- und Brennhütte dabei,

1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Viertel $13\frac{1}{2}$ Ruthen
Garten dabei,

26 Morgen, $8\frac{1}{4}$ Ruthen Wiesen,
worunter

$4\frac{3}{8}$ Morgen Viehwaide,

20 Mrg. $2\frac{1}{2}$ Vrtl. 14 Rth. Ackers.

57 Mrg. $5\frac{1}{2}$ Viertel $1\frac{1}{4}$ Ruthen
Waldungen,

$4\frac{1}{2}$ Morgen Streuberg, und

$1\frac{1}{2}$ Tag an der neuen Sägmühle,
in Rdtz an der Murg.

Die Liebhaber werden eingeladen,
sich an dem gedachten Tage,

Vormittags 9 Uhr

im Hause des Schultheißen in He-
selbach einzufinden, und die Bedin-
gungen zu vernehmen.

Auswärtige Kauis-Liebhaber kön-
nen zum Aufstreich nur zugelassen
werden, wenn sie sich mit gemeinde-
rätlichen Zeugnissen über hinlängli-
ches Vermögen auszuweisen vermögen.

Heselbach den 1. Januar 1829.

Waisengericht.

Vt. K. Gerichts-Notariat

Kanzleirath

Klumpp.

Außeramtliche Gegenstände.

N a g o l d. Ich mache dem verehrten Publikum im Oberamts-Bezirk H o r b die ergebenste Anzeige, daß dieß Intelligenz-Blatt alle Wochen 2 mal erscheint, und zwar Freitags und Dienstags.

Der Betrag des Jahrgangs ist 1 fl. 30 kr. und muß halbjährig vorausbezahlt werden. Da ich mit dem Amtsboten von Bollmaringen durch Alford übereinkam, solches alle Boten-tage bei mir abzuholen und nach H o r b zu spediren, so ersuche ich bei demselben die Bestellungen zu machen, und Briefe an mich u. ihm mitzugeben.

J. W. Wischer,
Buchdrucker.

N a g o l d. Der Unterzeichnete empfiehlt sich als Miniatur-Portrait-Maler. Neben den möglichst billigen Preisen hastet er für Aehnlichkeit seiner Bilder; der Zeit-Aufwand der Sitzenden beträgt im Ganzen nur 1 1/2 Stunde.

Der Unterzeichnete hielt diese Anzeige für nothwendig, da er nur kurze Zeit sich in der Gegend aufzuhalten, gesonnen ist.

Nagold, den 29. Decbr. 1828.

Heinr. Lang,
Portraitmaler.

Recht und nicht recht.

Daß der Gastwirth A. um einen billigeren Preis Stiefel verlangt, ist recht;

daß er aber selbst die Maß Wein um 1 fl. ausschänkt, die er mit genug Gewinn um 24 kr. ausschänken könnte, ist nicht recht.

Daß der sprachkundige Monsieur B. alle Tage in fünf Sprachen betet: „Gib uns heute unser tägliches Brod!“ ist recht; daß er es aber in keiner einzigen Sprache verdient, dieß ist nicht recht.

Daß Herr C. über die Trunkenheit schimpfet, ist recht; daß er aber selbst alle Tage besoffen ist, das ist nicht recht.

Daß der Wirth und Hausinhaber D. die Wein-Vizitationen besucht, ist recht; daß er aber von jeder Vizitation nebst einem derben Mause auch noch zehn Maß gestohlenen Wein nach Hause trägt, ist nicht recht.

Daß sich der karge und schmutzige Fisz E. ein großes Vermögen angeeignet, ist recht; daß man ihm aber auf seinem Grabstein die schöne Lüge griffelte: „Hier ruht der tugendhafte Herr E.“, das ist nicht recht.

Daß der gerechte Herr F. seinem Geide getreu, sich nicht bestechen läßt, und seine Protektion an keinen reichen Dummkopf verkauft, ist recht; daß er aber die Präsentenmacher an die unberedete Küche seiner Frau anweist, ist nicht recht.

Daß Herr v. G. auf die Verdienste seiner verstorbenen Ahnen stolz sey, ist recht; daß er aber den Kartoffeln gleicht, deren nägliche Frucht unter der Erde begraben liegt, das ist nicht recht.

Daß Herr H. für die Wohlthaten, die er im verjüngten Maßstabe zuweilen ausübet, keinen Dank und kein Lob annehmen will, ist recht; daß er es aber blos in der Absicht thut, weil er glaubt, er werde deswegen noch mehr gelobt werden, dieß ist nicht recht.

Daß der Journalist J. manch Mal im Jahre etwas Verdäuliches den Lesern aufstischt, ist recht; daß er aber am Ende des Jahres bei Ankündigung einer neuen Pränumeration für den Beifall

danke, den er gar nicht erhielt, ist nicht recht, aber pflüssig.

Das Gott dem armen Narren K. ein Amt gegeben hat, ist recht, denn die armen Narren wollen auch leben; daß er aber denkt, Gott habe ihm mit dem Amte auch Verstand gegeben, das ist nicht recht.

Das der Rezensent L. schlechte Schriften tadelt, ist recht; daß er aber selbst keine besseren zu verfassen vermag, ist nicht recht.

Das der Haushofmeister M. wohlfeil die Waaren einkaufet, ist recht; daß er sie aber seiner Herrschaft theuer anrechnet, ist nicht recht.

Das Herr N. mit seinem Aufwande Geld unter die Leute kommen läßt, ist recht; daß der aber nächstens mit einer Kriega seine Gläubiger pressen wird, das ist nicht recht.

Das der adoptirte Ausländer O. sein Vaterland, welches er hungrig verließ, bis über die Sterne lobet und preisset, ist recht; daß er aber gegen Württemberg, wo er sich vornehm machet, mit undankbarer Frechheit loszieht, ist nicht recht.

Das der schnurbärtige P. eine Narbe im Gesicht hat und sagt, er habe sie im Felde erhalten, ist recht; daß er aber vor-schweigt, zu sagen, er habe sie auf dem Lande in einem Wirthshaus erwischt, das ist nicht recht.

Das Herr Q. ökonomisch zu Werke geht, ist recht; daß er aber dem Arbeiter seinen verdienten Lohn abzwackt, ist nicht recht.

Das Herr R. einzelne Verordnungen, Mandate und Rescripte gesammelt, und durch gedungene Schreiberechte in ein Ganzes zusammenschreiben ließ, ist recht; daß er sich aber deswegen für einen großen und wichtigen Schriftsteller ansieht, das ist gar nicht recht.

Das Herr S. sehr sparsam ist, das ist recht, daß aber derselbe seine Schweine selbst schlachtet, das ist nicht recht.

Das Herr T. durch sein ganzes Leben bemühet war, etwas Nützliches zu erfinden, ist recht; daß er aber darüber vor Hunger starb, und ein Anderer, der das Erfundene bearbeitete, reich und geehrt wurde, ist nicht recht.

Das der Stolz des dankbaren Vaterlandes dem gelehrten U. nach seinem Tode ein Monument errichtete, ist recht, daß es ihn aber bei seinen Lebzeiten hungern ließ, ist nicht recht.

Das Herr V. sagt, seine alte Gemahlin sey nicht mehr jung, ist recht; daß er ihr aber neulich aus Versehen statt des Salzes, Arsenik in die Suppe gab, ist nicht recht.

Das Herr W. auf dem Hackbrette den Grenadiermarsch schlagen kann, ist recht; daß er aber deswegen Capellmeister werden will, ist nicht recht.

Das Herr X. alle Jahre einem Verwalter vom Lande Schuhnägel und Stiefelwachs zusendet, ist recht; daß er sich aber deswegen einen herrschaftlichen Agenten tituliren läßt, ist nicht recht.

Das Herr Y. das Kraut eintreten und Schweine füttern kann, ist recht; daß er aber deswegen ein Concipist werden will, ist nicht recht.

Das Herr Z. mit einem prächtigen englischen Frack Parade macht, ist recht; daß er aber ein zerrissenes, schmutziges Hemd am Leibe trägt, ist nicht recht.

Wenn recht viele neue Abnehmer zu diesem Blatte gütigst eintreten wollten, das ist recht, wenn aber welche austreten wollten, das wäre gar nicht recht.

Mir ist in dieser Welt Manches nicht recht und es muß mir dennoch recht seyn; ich habe es bereits auch schon dahin gebracht, daß ich manch Mal sage, es sey recht.

Auflösung des Räthfels in No. 103.

Es b. E b e r. E b e r. E b e r.

